



www.sankt-martin-raab.at

MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Freitag, den 27. Juli 2018

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

Anwesende Mandatare:

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef
ADLER Dietmar
Mag. DUNKL Harald
Vbgm. JOST Josef
Vmgl. LIPP Gerhard
MAUTNER Gertraud
MUND Johann
PINT Franz
Vmgl. REDL Manfred
STACHERL Roland,
~~WILDLING Wolfgang (E*)~~
ZOTTER Günter

FPÖ - Fraktion

~~KAHR Christoph (E*)~~

(E* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: NEUBAUER Alois, Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried, GANAHL Markus
u. Vmgl. MAYER Ernst -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun.
BAUER Christian
Vmgl. BEDÖCS Roman
MOHAPP Franz (E*)

SCHREINER Manfred

Zukunft Sankt Martin an der Raab

Mag.Dr. DOSTAL Wilhelm (E*)
EISCHER Petra

WENDLER Monika

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 18. Juli 2018 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) **Güterweg Welten-Gritsch – Fördervereinbarung** mit dem Land Burgenland für die programmierte Instandhaltung
- 2.) **Jugendgemeinderat** bzw. **Gemeindejugendreferent**
 - a.) **Wahl** bzw. **Bestellung** durch Bürgermeister (§ 33 GemO2003)
 - b.) Zuerkennung eines **Bezugs** (§ 9 Bgld. Gemeindebezügegesetz)
- 3.) **19. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes** (Vereinfachtes Verfahren gem. § 18 a Bgld. Raumplanungsgesetz)
- 4.) **Gebarungsprüfung** durch die **Gemeindeaufsichtsbehörde** vom 20. bis 22. März 2017: Vorlage des Berichtes sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters an den Gemeinderat
- 5.) **Sanierung der Kanalisationsanlage Neumarkt an der Raab:** Auftragsvergabe
- 6.) Mag. **Claudia BENKÖ**; Welten, Weltenberg 37: **Berufung** gegen den Bescheid der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab, vom 11.04.2018, Zl. 133- 2018, mit welchem Maßnahmen für die Haltung von Hunden vorgeschrieben wurden
- 7.) Petra und Alexander **STIEFSOHN**, Welten, Bachstraße 23: **Berufung** gegen den Bescheid der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 26.04.2018, Zl. 851-6/2018, mit welchem ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag festgesetzt wurde
- 8.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Vbgm. Josef Jost und Vmgl. Roman Bedöcs.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **09. Mai 2018** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Antrag des ASV St. Martin/Raab um Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Projekterstellung für die Wasserentnahme aus der Raab für die Sportplatzbewässerung

Tagesordnungspunkt
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

Antrag des **ASV St. Martin/Raab** um Gewährung einer **finanziellen Unterstützung** zur Projekterstellung für die Wasserentnahme aus der Raab für die Sportplatzbewässerung

Der ASV St. Martin an der Raab hat mit Eingabe vom 25.07.2018 nachstehenden Antrag eingebracht:

St. Martin/Raab, 25.07.2018

Antrag Unterstützung Honorarnote 01/17-5345 für LZR März 2016

Wasserentnahme aus der Raab für Sportplatzbewässerung
Projekterstellung für Behördenverfahren

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Kern,
Sehr geehrte/r Gemeinderat/rätin,

Der ASV St. Martin an der Raab bittet die Marktgemeinde St. Martin an der Raab um finanzielle Unterstützung für die Honorarnote von € 2.099,00 €. Da der Sportplatz bzw. der Sportverein für das Vereinsleben in der Marktgemeinde St. Martin an der Raab eine große Bedeutung hat, und diese Projekterstellung (Wasserentnahme) für die nächsten 10 Jahre gültig ist, bitten wir um Unterstützung der Kosten.

Alle weiteren Fixkosten für die Platzerhaltung, Kabinenerhaltung, Strom, Versicherung, Pflege, Wasserkosten, etc. (Müll/Kanal/Pacht 1.051 €, Platzerhaltung 5.000 €, Reinigung 1.100 €, Grundumlage 380 €, BH wasserrechtl. Genehmigung 30,60 €, Bgld. Landesregierung Geb. Übereinkommen Sportplatzbewässerung 396 €, Strom 3.500 €, Versicherung 1.200 €, Kontogebühren 500 €, Internet 350 € - Gesamt ca. 13.500 € aus 2016) werden vom ASV St. Martin an der Raab bezahlt.

Wir hoffen auf positive Unterstützung und Danken schon jetzt für die immer wieder tolle Unterstützung der Gemeinde St. Martin an der Raab.

Der Bürgermeister berichtet, dass der ASV St. Martin/Raab zur Bewässerung des Sportplatzes Wasser aus der Raab entnimmt. Die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist alle 10 Jahre zu erneuern. Wegen der Anbindung der Raabaltarme wurde nun seitens der Bezirksverwaltungsbehörde ein Neuberechnetes Projekt (technische Beschreibung und planliche Darstellung) verlangt. Dies wurde vom Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH. aus Wiener Neustadt erstellt. Die verrechneten Kosten dafür betragen € 2.099,00.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Antrag des ASV St. Martin/Raab stattzugeben und die Kosten für diese Projekterstellung zur Gänze zu übernehmen, da der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid an die Gemeinde als Eigentümerin des Sportplatzes ergangen ist.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 29.01.2018 um die Aufnahme des Güterweges „Welten-Gritsch, Pr. Insth.“ in die Programmierte Instandhaltung des Landes ersucht. Durch einen Vertreter der Abteilung 5 erfolgte eine Besichtigung des gegenständlichen Vorhabens, bei welcher auch der Gesamtumfang mit 102 lfm festgehalten wurde. Mit Schreiben vom 18.04.2018, Zl. A5/GS.PI-10366-3-2018, wurde die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Die förderbaren Gesamtbaukosten nach Fertigstellung des Vorhabens wurden mit rd. € 9.000,00 beziffert. Nach Vorhandensein öffentlicher Mittel wird eine Förderung in Höhe von rd. 50 % in Aussicht gestellt.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig die nachstehende Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland:

Zahl A5/GS.PI-10366-3-2018
Bauvorhaben „Welten-Gritsch, Pr. Insth.“
Marktgemeinde 8383 Sankt Martin an der Raab

FÖRDERVEREINBARUNG
für die programmierte Instandhaltung des Güterweges
„Welten – Gritsch, pr. Insth.“

welche zwischen

- a. dem Land Burgenland – Abteilung 5 Baudirektion , Referat Güter-, Forst- und Radwege – vertreten durch Herrn Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast in Eisenstadt einerseits und
- b. der Marktgemeinde St. Martin an der Raab vertreten durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats andererseits abgeschlossen wird.

I.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 102 lfm, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet St. Martin/R.

II.

Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich derzeit auf 9.000,00 Euro.

III.

Voraussichtliche Finanzierung der förderbaren Baukosten:

I. Landesmittel	4.500,00 Euro,	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	4.500,00 Euro,	d. s.	50,00 %
Summe	<u>9.000,00 Euro.</u>	d. s.	<u>100,00 %</u>

Die Marktgemeinde St. Martin an der Raab verpflichtet sich die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 50 % nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

IV.

Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch das Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege.

Bei sämtlichen Projektänderungen (Projektumfang, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst – und Radwege schriftlich bekannt zu geben, um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

V.

Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbar Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

VI.

Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

VII.

Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten, unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege als maßnahmenverantwortliche Förderdienststelle, nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Bei der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz i.d.g.F.), ÖNORMEN und RVS sowie den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen vorzugehen.

Vergabeverfahren:

Für Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz gelten gemäß Vergabe-Erlass 2016 (LAD-GS-B242-19327-4-2016) folgende Einschränkungen:

- Bei einem geschätzten Auftragswert bis maximal € 5.000,00 (inkl. USt.) ist die Einholung eines Angebots bzw. einer unverbindlichen Preisauskunft erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen € 5.001,00 (inkl. USt.) und € 20.000,00 (inkl. USt.) ist die Einholung von zwei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab € 20.001,00 (inkl. USt.) ist die Einholung von drei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften erforderlich.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen gebunden und wird erst entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Aus strategischer Sicht kann die Gemeinde das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum schriftlich ersuchen und ermächtigen, in ihrem Namen neben der technischen auch die verwaltungsmäßige Betreuung des Projektes zu übernehmen (Durchführung von Ausschreibungen, Vergabe der Arbeiten, Überprüfung von Rechnungen, Beschäftigung und Entlohnung Arbeitnehmern u.dgl.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5- Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

VIII.

Schlussbestimmung:

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Fördervereinbarung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

IX.

Die Fördervereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung übermittelt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Gemeinde und zwei Exemplare werden unterfertigt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege retourniert.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung	Jugendgemeinderat bzw. Gemeindejugendreferent c.) Wahl bzw. Bestellung durch Bürgermeister (§ 33 GemO2003) d.) Zuerkennung eines Bezugs (§ 9 Bgld. Gemeindebezüge=gesetz)
--	---

a.)	Wahl bzw. Bestellung durch Bürgermeister (§ 33 GemO2003)
------------	--

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.11.2017 aus seiner Mitte gewählte Jugendgemeinderat Christoph Kahr, hat mit Wirkung vom 06.04.2018 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates verzichtet. Somit ist dieses Amt vakant geworden.

Nach § 33 a Bgld.GemO 2003 kann der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen, wobei die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden sind.

Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Seine Aufgabe liegt darin, den Bürgermeister bei der Jugendarbeit der Gemeinde zu unterstützen.

Bgm. Kern berichtet, dass die Gemeinderätin Petra Eischer, welche als Einzige des Gemeinderates noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet hat, ihm mitteilte, dass sie diese Funktion nicht ausüben will, da der Gemeinderat sie in seiner Sitzung am 24.11.2017 nicht gewählt hat.

Da somit kein anderer Gemeinderat als Jugendgemeinderat wählbar ist, hat der Bürgermeister nach den obgenannten Bestimmungen einen Gemeindejugendreferenten zu bestellen. Dieser wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

b.)	Zuerkennung eines Bezugs (§ 9 Bgld. Gemeindebezügegesetz)
-----	--

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da kein Jugendgemeinderat gewählt wurde.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung	19. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (Vereinfachtes Verfahren gem. § 18 a Bgld. Raumplanungsgesetz)
---------------------------------------	---

Dem Gemeinderat liegt 1 Antrag auf Umwidmung einer Grundstücksflächen vor. Für dieses Grundstück gibt es konkrete Bauabsichten – der bestehende Rinderlaufstall soll erweitert werden.

Das Grundstück wurde von Architekt Herbert Schmölzer aus Güssing an Ort und Stelle besichtigt. Im Anschluss an den Lokalausweis hat er dann die notwendigen Unterlagen für die Umwidmung, wie planliche Darstellung und Erläuterungsbericht erstellt.

Nachstehendes Grundstück (bzw. Teilflächen davon) soll umgewidmet werden:

Nr.	KG.	Grdst.Nr.	bisherige Widmung	beabsichtigte Widmung	Widmungsgrund
1	Welten	1923	Grünfläche-landw. genutzt	Bauland-Dorfgebiet	Erweiterung Rinderlaufstall

Das Amt der Bgld. Landesregierung wurde mit Schreiben vom 02. Juli 2018 gemäß § 18 a Abs. 2 Bgld. RPIG. von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Ebenso wurden die Nachbarn von der beabsichtigten Widmungsänderung gemäß § 18 a Bgld. RPIG. informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Keiner der Nachbarn hat gegen die geplante Umwidmung eine Stellungnahme abgegeben, oder Einwände erhoben.

Nach eingehender Beratung kommt der Gemeinderat zum Entschluss, dass der geplanten Umwidmung keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen. Die beiden Grundstücksteilflächen sind durch einen Güterweg erschlossen. Eine Versorgung mit Trink- und Nutzwasser ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mühlgraben gegeben. Abwässer werden durch die bestehende Ortskanalisation entsorgt. Eine wesentliche

Änderung der Ortsstruktur ist nicht zu erwarten. Eine Verletzung von Nachbarrechten, bzw. eine unzumutbare Beeinträchtigung von Nachbarn ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat deshalb einstimmig die nachstehende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 27. Juli 2018 mit welcher der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird **(19. Änderung)**

Aufgrund des § 18 a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juni 2005 – digitale Neudarstellung, in der Fassung der 18. Änderung vom 25. Jänner 2018) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes von Architekt Mag.arch. Ing. Herbert Schmölder aus Güssing, GZ. 18083, geändert.

§ 2

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt gemäß § 18 Abs. 10 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung	Gebärungsprüfung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde vom 20. bis 22. März 2017: Vorlage des Berichtes sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters an den Gemeinderat
--	--

In der Zeit von 20. bis 22. März 2017 hat die Gemeindeaufsichtsbehörde die Gebarung der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des § 79 Bgld. Gemeindeordnung 2003 überprüft. Im Zuge dieser Prüfung wurden ausgewählte Bereiche sowie auch die Behebung der bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel einer Überprüfung unterzogen.

Über das Ergebnis dieser Überprüfung wurde der Prüfbericht, Zl. A2/G.STMARTR-10002-3-2018, datiert mit März 2018 erstellt.

Dieser Bericht wurde jedem Mitglied des Gemeinderates zur Kenntnis und als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister und der Schriftführer berichten dem Gemeinderat über die anlässlich der Prüfung aufgezeigten Mängel bzw. über die bereits durchgeführten Maßnahmen um diese zu bereinigen.

Die nachstehend angeführte Stellungnahme zum gegenständlichen Prüfbericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum do. Prüfbericht betreffend die Gebarungsprüfung unserer Gemeinde im März 2017 ergeht nachstehende Stellungnahme:

Zu Punkt III. Einnahmenrückstände:

Die im Prüfbericht aufgezeigten Differenzen zwischen der Einnahmenrückstandsliste und dem Zwischenrechnungsabschluss entstanden auf Grund einer Datenmigration, welche infolge Einführung einer neuen Gemeindesoftware durchgeführt wurde.

Zum Jahresende 2017 gibt es keine Differenzen mehr zwischen Rechnungsabschluss und Einnahmenrückständen.

Stundungszinsen:

Dem Gemeinderat wurden die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung hinsichtlich Gewährung von Zahlungserleichterungen und den dafür vorzuschreibenden Stundungszinsen mitgeteilt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Abschreibung von Abgaben und des Gemeinderats für die Abschreibung von privatrechtlichen Rückständen wird zur Kenntnis genommen und in Zukunft auch so gehandhabt werden.

Zu Punkt IV. 2. – Verbindlichkeiten - Haftungen:

Hinsichtlich der Einholung von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für 3 Haftungen für den Abwasserverband Bez. Jennersdorf wurde vom Verband die folgende Stellungnahme abgegeben (siehe Anhang):

„Nach Rücksprache beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5 -Anlagenrecht, Umwelt und Verkehr am 02.02.2016 beim Abteilungsvorstand wHR Dr. Paul Fritz, wird mitgeteilt, dass

1. gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 keine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht hinsichtlich von Förderdarlehen besteht, und
2. nach der aufsichtsbehördlich genehmigten Satzung der AWV Bezirk Jennersdorf, siehe § 4.2.6., 4.2.7 und 4.2.8, die Haftungen der Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsanteile nach § 5 der Verbandssatzungen und nach Maßgabe der diesbezüglich von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigten Gemeinderatsbeschlüsse besteht.

Soweit im Prüfbericht der Abt. 2 also eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht für Darlehen des AWV Bezirk Jennersdorf dargestellt wird, besteht dafür keine gesetzliche Grundlage.“

Zu Punkt IV. 3. c. Leasingverbindlichkeiten:

Der Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag „rent your technology“ mit der Comm-Unity EDV GmbH vom 14.12.2012 wurde aufgelöst und durch einen neuen Vertrag, datiert mit 22.11.2017, ersetzt.

Der Gemeinderatsbeschluss dazu wurde in der Sitzung am 09. Mai 2018 nachgeholt.

Zu Punkt VI. – Kindergarten:

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass durch die beschlossenen Kindergartentarife nur ein sehr niedriger Kostendeckungsgrad erreicht wird. Er will aber durch diese Tarifgestaltung Familien fördern und nicht zusätzliche Belastungen aufbürden.

Der Halbtagestarif für besuchspflichtige Kinder in der Höhe von € 30,00 nach den Bestimmungen des Bgld. Familienförderungsgesetzes wird in unserer Gemeinde bereits seit dem Jahr 2011 angeboten.

Zu Punkt VII. Subventionen – lit a) Vereine und sonstige Förderwerber:

Der Gemeinderat nimmt die do. Ausführungen betreffend Gewährung von Subventionen an Verein und sonstige Förderwerber zur Kenntnis.

In Zukunft werden Subventionen nur mehr auf Basis eines vorher eingeholten Gemeinderatsbeschlusses gewährt, sofern ein Ansuchen der Förderwerber vorliegt und eine ausreichende budgetäre Bedeckung im Voranschlag vorhanden ist.

Zu Punkt VIII. Bauvorhaben:

Zu den Überschreitungen der beschlossenen Auftragsvergaben beim Bauvorhaben Musikheim möchte der Gemeinderat wie folgt Stellung nehmen:

Nach Vergabe der diversen Gewerke wurde entschieden, zusätzlich notwendige Baumaßnahmen sowohl beim neuen Gebäude als auch beim Bestand (Sanierung der Musikschule) auszuführen, da dies als zweckmäßig angesehen wurde. In diese Entscheidung war auch der Bauausschuss, dem Mitglieder aller 3 Gemeinderatsfraktionen angehörten, eingebunden.

Dem Gemeinderat wurde laufend über diese Maßnahmen berichtet und auch die Mehrkosten gegenüber den Auftragsvergaben zur Kenntnis gebracht.

Diese Entscheidungen wurden vom Gemeinderat ohne Einwände akzeptiert.

Eine nachträgliche Beschlussfassung über die zusätzlich erteilten Aufträge ist nach Meinung des Gemeinderats nicht mehr erforderlich bzw. möglich, da sich der Gemeinderat nach den Wahlen im Herbst neu konstituiert hat und die neuen Gemeinderatsmitglieder in die damaligen Entscheidungen nicht involviert waren.

Zu Punkt IX. Personal:

Wie im do. Prüfbericht festgestellt, werden Urlaubs- und Zeitausgleichsanträge mündlich gestellt und vom Bürgermeister bewilligt. Sämtlich geleistete Arbeitsstunden sowie konsumierte Urlaubs- bzw. Zeitausgleiche werden in wöchentlich erstellten Arbeitsstundennachweisen eingetragen.

Auf Grund des nicht sehr hohen Personalstandes hat der Bürgermeister jederzeit Kenntnis darüber, wer dienstlich an- bzw. abwesend ist. Weitere Kontrollmaßnahmen sind aus ha. Sicht nicht erforderlich.

Zu Punkt IX. Personal - Reisekosten:

Die Abrechnung von Reisegebühren und Kilometergeld erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Reisegebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Anweisungen der zit. Erlässe werden bei den Abrechnungen berücksichtigt.

Vor Antritt einer Dienstreise werden ab sofort mittels Dienstreiseaufträgen schriftliche Genehmigungen vom Bürgermeister eingeholt.

Zu Punkt IX. – Hundeabgabe:

Wie schon in unserer Stellungnahme zur letzten Gebarungsprüfung angeführt, wird die Hundeabgabe von den Abgabepflichtigen nicht ohne Aufforderung der Gemeinde entrichtet. Deshalb erfolgt im Jänner jeden Jahres eine Erhebung der Anzahl der der Abgabepflicht unterliegenden Tiere und auch die entsprechende Vorschreibung. Die Abgabe ist dann am 15. Feber des jeweiligen Jahres fällig.

Die Hundeabgabeverordnung wird im Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019 entsprechend angepasst werden.

Zu Punkt IX. – Friedhofsgebühr:

Bisher war es arbeitstechnisch nicht möglich, für einzelne Gräber abweichende Zeiträume für die (Wieder-)Verleihung der Benützungsrechte festzulegen.

Es ist nun jedoch geplant, einen digitalen Friedhofs-kataster zu erstellen und diesen mit der Gemeindesoftware zu verknüpfen.

Nach Fertigstellung dieses Katasters wird es möglich sein, die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes hinsichtlich der Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle einzuhalten.

Zu Punkt IX. – Kanalisationsbeiträge:

Neue Kanalbenützungsgeldbescheide werden nun im Falle der Vorschreibung eines Kanal-Ergänzungsbeitrags ausgestellt, da dies mit der neuen Gemeindesoftware machbar ist.

Zu Punkt IX. – Gemeindevorstand:

Es wird darauf geachtet werden, in Zukunft die in der Gemeindeordnung bestimmte Anzahl an Sitzungen durchzuführen.

Zu Punkt IX. – Prüfungsausschuss:

Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses werden künftig beachtet werden.

Der gegenständliche Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und diese Stellungnahme mit bereits durchgeführten bzw. mit künftigen Maßnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.07.2018 behandelt und zur Kenntnis genommen.

GR. Mag. Dr. Dostal merkt an, dass für ihn die Ausführungen des Prüfberichts im Pkt. V. „Wirtschaftlichkeit der marktbestimmten Betriebe – Abwasserbeseitigung“ lediglich eine Wiedergabe von gesetzlichen Bestimmungen ohne Bezug auf konkrete Sachverhalte in unserer Gemeinde sind.

**Zu Punkt 5
der Tagesordnung**

Sanierung der Kanalisationsanlage Neumarkt an der Raab:
Auftragsvergabe

Im Vorjahr wurde für den Ortskanal Neumarkt an der Raab ein Leitungskataster erstellt und ein Zustandsklassenplan erstellt.

Aus diesem Plan ist ersichtlich, welche Anlagenteile zu sanieren sind und die Dringlichkeit der Sanierungsarbeiten.

Die Firma RTI Austria GmbH aus Altenberg bei Linz hatte im Jahr 2016 den Auftrag zur Sanierung des Kanals in Sankt Martin/Raab, Doiber und Kirchenzipf (BA. 01) erhalten und diese Arbeiten zur vollen Zufriedenheit der Gemeinde ausgeführt. Nun hat sie angeboten, die erforderlichen Arbeiten für die Sanierung des Kanals in Neumarkt an der Raab zu den gleichen Einheitspreisen wie bei der Sanierung des BA. 01 durchzuführen, wobei für eine „grabenlose“ Sanierung mit Kosten in Höhe von € 47.297,41 exkl. MWSt. zu rechnen sei.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Firma RTI Austria GmbH mit den angebotenen Leistungen für die Sanierung des Kanals in Neumarkt/Raab (BA. 02) zu betrauen.

Da der Bürgermeister bei den nächsten zwei Tagesordnungspunkten befangen ist (Bescheiderlassung in I. Instanz), nimmt er weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Den Vorsitz übernimmt Vbgm. Josef Jost.

**Zu Punkt 6
der Tagesordnung**

Mag. **Claudia BENKÖ**; Welten, Weltenberg 37: **Berufung** gegen den Bescheid der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab, vom 11.04.2018, Zl. 133- 2018, mit welchem Maßnahmen für die Haltung von Hunden vorgeschrieben wurden

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

**Zu Punkt 7
der Tagesordnung**

Petra und Alexander **STIEFSOHN**, Welten, Bachstraße 23:
Berufung gegen den Bescheid der Marktgemeinde Sankt Martin
an der Raab vom 26.04.2018, Zl. 851-6/2018, mit welchem ein
Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag festgesetzt wurde

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Vizebürgermeister Jost übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Kern.

**Zu Punkt 8
der Tagesordnung**

Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

- 8.1 Rückblick auf zahlreiche, sehr gut gelungene Veranstaltungen und Events in unserer Gemeinde:
Eröffnung Büro ZT. Lugitsch am 08.05., Muttertagsfeier am 10.05., 50-jähriges Jubiläum ESV Welten am 26.05., Raabtalmesse am 27.05., ORF Burgenland-Wanderung am 01.06., Gemeindebesuch LR. Mag. Hans Peter Doskozil am 02.06., Sternwanderung zum Dreiländereck am 17.06., 50-jähriges Jubiläum ESV Neumarkt/R. am 01.07., MTF-Weihe OFW Welten am 15.07., Staatsmeisterschaften der Damen im Stocksport in Neumarkt/Raab, Einweihung der renovierten Kapelle in Neumarkt/Raab am 29.07.
- 8.2 Der Vorplatz beim Gemeindeamt wurde von der Gärtnerei Matzer neu gestaltet
- 8.3 Diverse Hausanschlüsse wurde für den Neubau von Einfamilienhäusern hergestellt
- 8.4 In Welten wurden die Zufahrten zu den Häusern Lang Franz und Wolf Bernhard neu asphaltiert
- 8.5 Waldwege in Neumarkt/R., Oberdrosen, Doiber, Gritsch und Welten wurden saniert
- 8.6 In Sankt Martin an der Raab mussten innerhalb kurzer Zeit 3 Rohrbrüche repariert werden
- 8.7 Wegen Starkregens mussten zahlreiche Gräben gereinigt werden
- 8.8 In Gritsch und Welten werden derzeit die Kapellen saniert
- 8.9 Bei der Reitschule in Neumarkt/Raab entsteht ein Naturschutzprojekt, welches zu 100 % gefördert wird
- 8.10 Die Vorbereitungsarbeiten für den Neubau einer Heizungsanlage in der Martinihalle haben bereits begonnen

- 8.11 Am 23. August findet im Garten des Musikheims wieder das „Sommerkino“ statt
- 8.12 24. August: Vollmondwanderung mit Start beim Buschenschank Meitz in Welten
- 8.13 Die neuen Gemeindefolder wurden bereits ausgeliefert
- 8.14 Bei der Wiese neben der Martinihalle wurden 3 Bienenstöcke aufgestellt
- 8.15 Unsere Feuerwehren waren bei den Jugend-, Bezirks- und Landeswettbewerben wieder sehr erfolgreich
- 8.16 Kirche Deutscheck: Die Decke, Altarmauer, Elektrik und Sakristei sind dringend sanierungsbedürftig
- 8.17 Dank an Vbgm. Jost, der tatkräftig bei den Mäharbeiten mithilft
- 8.18 Initiative „Radweg St. Martin/R. – Jennersdorf“ entlang der B 57: Die Trasse wurde von Sachverständigen der Bgld. L.Reg. besichtigt. Die Kosten für die Verbreiterung der beiden Brücken wurden auf ca. € 600.000,-- geschätzt – was derzeit vom Land nicht zu finanzieren wäre. Der Radweg selbst wäre von den Gemeinden St. Martin/R. und Jennersdorf zu errichten. 2024 sollen die beiden Brücken saniert bzw. neu errichtet werden – man wird dann auch die Errichtung eines Radweges mitberücksichtigen.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Brückler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)